

Erich Schwinge

Hubertusplatz 6
W-5100 Aachen
Tel: 0241/49842
Fax: 0241/876103

Erich Schwinge Hubertusplatz 6 5100 Aachen

An die
Mitglieder des
Wissenschaftsausschusses
des Landtags NRW
über
Landtag NRW
4000 Düsseldorf



Aachen, den 19.06.1993

***Begründung meines Rücktritts von der Arbeitsgruppe „Eckdaten
Wissenschaftliche Hochschulen“***

Sehr geehrte Mitglieder des Wissenschaftsausschusses,

Mein Rücktritt von der Arbeitsgruppe steht im direkten Zusammenhang mit dem am Mittwoch, den 23.06.1993, im Landtag NRW zur Verabschiedung stehenden Universitätsgesetz und hierbei insbesondere mit den als ein Komplex zu betrachtenden Neuregelungen, als da wären Einführung der Rechtsverordnung und der Eckdaten sowie die einheitliche gesetzliche Festschreibung der Regelstudienzeiten aller Studiengänge.

Seit Beginn der Diskussion um die WissHG-Novelle teilen sich die ASten in NRW in ein Lager der BefürworterInnen und ein Lager der GegnerInnen der Rechtsverordnung auf. Dies spiegelte sich auch in der Besetzung der Arbeitsgruppe „Eckdaten Wissenschaftliche Hochschulen“ wieder, in der auf studentischer Seite zwei BefürworterInnen und zwei GegnerInnen sitzen. Für mich war es kein Widerspruch, „als Gegner“ Mitglied der Arbeitsgruppe zu sein, da ich es mir vorgenommen hatte, durch konstruktive Mitarbeit den Schaden für die Studierenden, der durch einfachen Erlaß von Eckdaten durch das Ministerium entstehen kann, möglichst gering zu halten.

Das jetzt zur Verabschiedung stehende Universitätsgesetz zeigt aber im eklatanten Ausmaß, daß die Ergebnisse der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW eigens ins Leben gerufenen Arbeitsgruppen überhaupt keine Berücksichtigung finden, obwohl diese schon einen Kompromiß zwischen den Gruppen der Hochschule und dem MWF darstellten. Ich möchte dieses an einem Beispiel belegen:

Erich Schwinge

**Hubertusplatz 6
W-5100 Aachen
Tel: 0241/49842
Fax: 0241/876103**

Erich Schwinge Hubertusplatz 6 5100 Aachen

**An die
Mitglieder des
Wissenschaftsausschusses
des Landtags NRW
über
Landtag NRW
4000 Düsseldorf**

Aachen, den 19.06.1993

***Begründung meines Rücktritts von der Arbeitsgruppe „Eckdaten
Wissenschaftliche Hochschulen“***

Sehr geehrte Mitglieder des Wissenschaftsausschusses,

Mein Rücktritt von der Arbeitsgruppe steht im direkten Zusammenhang mit dem am Mittwoch, den 23.06.1993, im Landtag NRW zur Verabschiedung stehenden Universitätsgesetz und hierbei insbesondere mit den als ein Komplex zu betrachtenden Neuregelungen, als da wären Einführung der Rechtsverordnung und der Eckdaten sowie die einheitliche gesetzliche Festschreibung der Regelstudienzeiten aller Studiengänge.

Seit Beginn der Diskussion um die WissHG-Novelle teilen sich die ASten in NRW in ein Lager der BefürworterInnen und ein Lager der GegnerInnen der Rechtsverordnung auf. Dies spiegelte sich auch in der Besetzung der Arbeitsgruppe „Eckdaten Wissenschaftliche Hochschulen“ wieder, in der auf studentischer Seite zwei BefürworterInnen und zwei GegnerInnen sitzen. Für mich war es kein Widerspruch, „als Gegner“ Mitglied der Arbeitsgruppe zu sein, da ich es mir vorgenommen hatte, durch konstruktive Mitarbeit den Schaden für die Studierenden, der durch einfachen Erlaß von Eckdaten durch das Ministerium entstehen kann, möglichst gering zu halten.

Das jetzt zur Verabschiedung stehende Universitätsgesetz zeigt aber im eklatanten Ausmaß, daß die Ergebnisse der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW eigens ins Leben gerufenen Arbeitsgruppen überhaupt keine Berücksichtigung finden, obwohl diese schon einen Kompromiß zwischen den Gruppen der Hochschule und dem MWF darstellten. Ich möchte dieses an einem Beispiel belegen:

Seite - 2 -

Die Arbeitsgruppe - wissenschaftliche Hochschulen - zum Aktionsprogramm „Qualität der Lehre“ hielt nachfolgendes Ergebnis für die Regelstudienzeiten im Rahmen „strukturell-quantitativer Eckdaten für Studium und Prüfungen“ fest: „Die Arbeitsgruppe stellt klar, daß die Regelstudienzeit es den Studierenden ermöglichen soll, ihr Studium in dieser Zeit ordnungsgemäß abzuschließen, daß mit ihr aber kein Zwang zum schnellen Studium verbunden ist. *Den Studierenden steht es weiterhin frei, ihr Studium in der von Ihnen geplanten Zeit zu absolvieren. Diese Aussage soll in die Rechtsverordnung aufgenommen werden*“ (Abschlußbericht Aktionsprogramm Qualität der Lehre, zweite erweiterte Auflage). Mittlerweile soll eine einheitliche Regelstudienzeit für alle Studiengänge per Gesetz vorgeschrieben werden, ohne obengenannten Zusatz nur irgendwo zu erwähnen. Gleichzeitig werden hiermit auch Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Eckdaten Wissenschaftliche Hochschulen“ nicht berücksichtigt, die sich nach einer Expertenanhörung noch nicht abschließend mit der Frage der Länge der Regelstudienzeit im Fach Physik als ein Beispiel auseinandergesetzt hat, wobei die geladenen Experten für eine Beibehaltung der Regelstudienzeit von zehn Semestern plädierten.

Aber es bleiben nicht nur wichtige Ergebnisse der Arbeitsgruppen unberücksichtigt, sondern die Arbeitsgruppen und damit auch die Beteiligung der Gruppen der Hochschule werden vom MWF mißbraucht, um ihre gegensätzlichen Vorstellungen zu legitimieren.

Dieses Verhalten tritt - als jüngstes Beispiel - besonders gravierend in der Rede von Frau Brunn anläßlich der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften im Plenum des Landtages in Düsseldorf am 28. Mai 1993 auf. Wenn Frau Brunn davon spricht, daß die Hochschulen selbstverständlich vor Einbringung in den Landtag zu diesem Gesetzesvorhaben gehört und es daraufhin natürlich auch Änderung gegeben hat, dann werden dabei von ihr maßgebliche Tatsachen unterschlagen. Um es klar zu stellen: Wenn es stimmen sollte, daß man auf Änderungswünsche der Hochschulen eingegangen wäre, dürfte weder die Rechtsverordnung eingeführt, noch die Regelstudienzeiten einheitlich per Gesetz vorgeschrieben oder die Position der Dekaninnen und Dekane gestärkt werden. Die studentischen Bedenken bezüglich des Wegfalls des Genehmigungsverhaltes des MWF bei Prüfungsordnungen finden sich auch an keiner Stelle wieder.

Wenn nun die Sozialdemokratie in NRW bei der Verabschiedung des Universitätsgesetzes sich über eine Grundlage sozialdemokratischen Handelns, keine Verschiebungen von Kompetenzen von Legislative zur Exekutive - wie es im weiteren Sinne durch die Rechtsverordnung stattfindet - zuzulassen, hinwegsetzt, soll sie sich bewußt sein, dieses eben nicht mit Zustimmung oder gar auf Wunsch der Hochschulen getan zu haben.

Ich jedenfalls bin nicht bereit, die Politik des MWF durch meine Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Eckdaten Wissenschaftliche Hochschulen“ in irgend einer

Seite - 3 -

freiwilligen oder auch mißbräuchlichen Form weiterhin zu legitimieren. Deshalb bin ich zurückgetreten.

Dieser Brief ist von mir als Privatperson verfaßt, da ich nicht als AStA-Vorsitzender der RWTH Aachen in der Arbeitsgruppe gesessen habe. Allerdings bleibt festzuhalten, daß oben angeführten Aussagen der Meinung des AStA der RWTH entsprechen.

In der vergeblichen Hoffnung, daß am Mittwoch, den 23. Juni 1993, die dritte Lesung im Landtag NRW zum Universitätsgesetz scheitern wird, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen


Erich Schwinge

Gleichlautende Briefe gehen an:

Wissenschaftsministerin von NRW Anke Brunn
Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Landtages NRW (gesetzt den Fall, es findet sich noch jemand, der es am 23.06.1993 als Tischvorlage verteilt)
Mitglieder der Arbeitsgruppe „Eckdaten Wissenschaftliche Hochschulen“
Presse in NRW

Anlage:

Stellungnahme des AStA der RWTH zur WissHG-Novelle vom 28.02.1992

ASTA der RWTH

Aachen, 28.02.1992

Stellungnahme und Anregungen
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften
MWF I B 1 - 7511/7331/7541 vom 31.10.1991

Zu Nr. 4: § 6 Abs. 4 WissHG - Rechtsverordnung

Diese Neuerung lehnen wir entschieden ab. Dabei sind wir uns der Ambivalenz der Situation wohl bewußt.

Wir stimmen grundsätzlich mit dem im sogenannten Aktionsprogramm "Qualität der Lehre" der Ministerin für Wissenschaft und Forschung zum Ausdruck gebrachten Erfordernis einer Entschlackung der Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschule überein. Es ist richtig, daß nur wenige Hochschulen in den letzten Jahren Überlegungen in diese Richtung angestellt haben und selbst dort die Ergebnisse zu wünschen übrig lassen.

Das vorgeschlagene Instrument einer Rechtsverordnung birgt jedoch gravierende Gefahren für die lebendige Entwicklung von Lehre und Studium in sich. Die Größenordnung dieser Risiken läßt sich selbst in Anbetracht des verfolgten Zieles und in Anbetracht des Verschuldens, das die Hochschulen an der gegenwärtigen Misere trifft, nicht relativieren.

Selbst wenn die erste Rechtsverordnung noch unter Beteiligung der Hochschulen entstünde, so könnte sie künftig einseitig und beliebig geändert werden. Je nach politischem Stimmungswandel können an den Stellen, die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre enthalten, in späterer Zeit ebensogut ohne Kenntnis der Lage vor Ort Vorschriften gegenteiligen und schädlichen Inhaltes eingesetzt werden.

Wir müssen uns darüber im Klaren sein, daß ja nicht speziell Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Lehre Gegenstand der Rechtsverordnung sind, vielmehr wird der Minister umfassend ermächtigt, über Grundfragen von Studium und Lehre auf dem Verordnungswege zu bestimmen.

Alleine die Unsicherheit jedoch, daß eine Rechtsverordnung absichtlich oder unabsichtlich Regelungen enthalten könnte, die die Freiheit des Studiums und die Qualität der Lehre beeinträchtigen, muß Grund genug sein, auf ein solches Instrument zu verzichten. Es ist unwahrscheinlich, daß ein einzelnes Ministerium die Verantwortung für die universitäre Bildung auf Dauer in gleicher Weise wahrnehmen kann, wie bisher die Gesamtheit der nordrhein-westfälischen Hochschulen dies im Zusammenspiel mit dem Ministerium tun.

Darüberhinaus sind landeseinheitliche Regelungen nach den Erfahrungen mit den Ergebnissen aus landes- oder bundesweiten Studienreformkommissionen unflexibel - zeitlich, örtlich und inhaltlich. Sie erwachsen nicht aus der notwendigen Diskussion vor Ort, sondern sind oft Resultat bürokratischer und von Lobbyismus geprägter Überlegungen.

Nimmt man noch hinzu, daß die möglichen inhaltlich sinnvollen Regelungen an den Hochschulen unterlaufen werden können (z. B. Splitten von Prüfungen, Abschaffung von Übungen statt Stoffkürzung), bringt das Instrument der Rechtsverordnung mehr Schaden als Nutzen.

Qualität der Lehre wird sich nur verbessern lassen, wenn die Notwendigkeit hierzu in den Hochschulen vermittelt wird. Sie kann nicht statisch in die Form einer Rechtsverordnung gegossen werden. Ihre laufende Verbesserung muß ein dynamischer und rekursiver Prozeß sein, der von den Hochschulen ausgeht. Die Voraussetzungen hierfür in der Organisation der Hochschule zu schaffen muß Aufgabe des Gesetzgebers sein. Erste Erfahrungen an der RWTH mit dem Instrument der Selbstbeurteilung der Fachbereiche zeigen dabei den richtigen Weg auf.

Es ist sinnvoll und hilfreich, wenn das Ministerium für Wissenschaft und Forschung diesen Weg durch flankierende Maßnahmen unterstützt. Gerade der Erfolg des Tutorenprogramms zeigt ja, wieviel ein Anreizsystem bewirken kann, das die erforderliche hochschulinterne Diskussion in Gang setzt.

Die Rechtsverordnung ist hingegen ein Instrument der ministeriellen Hochschulpolitik, kein Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre.

ZU Nr. 11: § 46 - Stellung der Hochschulverwaltung

Die Formulierung, daß die Hochschulverwaltung durch Planung, wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel usw. für die Erfüllung der Hochschulaufgaben sorgt, bedeutet eine erhebliche Schwächung der akademischen Selbstverwaltung gegenüber der staatlichen Verwaltung. Wenn Planung und die Verwendung der Haushaltsmittel als solche (und nicht lediglich die zuarbeitende Funktion) der Hochschulverwaltung als Aufgabe zugewiesen wird, entmachtet dies faktisch die Selbstverwaltungsgremien. Die Organisation der Hochschule und ihres Wissenschaftsbetriebes auf die staatliche Verwaltung zu verlagern hieße die gerade auch in Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Lehre erforderlich Auseinandersetzung unter den verantwortlich am Lehr- und Forschungsbetrieb Teilhabenden zu blockieren. Die Universitäten würden zu Schulen degenerieren.

zu Nr. 12: § 47 Abs. 1 - Stellung des Kanzlers

Es reicht nicht aus, die Stellung des Kanzlers zu präzisieren, sie muß eingeschränkt werden. Dabei gelten ähnliche Überlegungen wie zu Nr. 11. Kanzleräußerungen wie "da kann sich der Senat auf den Kopf stellen - wenn ich sage, daß es kein Geld gibt, dann

gibt es kein Geld" zeugen von einem falschen, aber verbreiteten Selbstverständnis der Verwaltungsspitze. Wenngleich der Staat einen Anspruch auf eine wirksame staatliche Verwaltung hat, so ist doch die Stellung des Kanzlers als Einzelperson zu mächtig.

Wir schlagen daher vor, den Kanzler bei unveränderter Kompetenzverteilung auf Vorschlag des Senates für die Dauer von acht Jahren zu bestellen, um den staatlichen und akademischen Teil der Hochschulorganisation ins Gleichgewicht zu bringen.

Zu Nr. 22: § 108 Abs. 1 - Genehmigung von Prüfungsordnungen

Wir lehnen die Möglichkeit zur Übertragung der Genehmigung von Prüfungsordnungen auf den Rektor ab. Zu negativ sind die Erfahrungen mit der bereits praktizierten rechtlichen Prüfung von Studienordnungen durch den Rektor.

Zum einen ist die Hochschulverwaltung zu schwach mit Juristen besetzt, um eine umfassende und detaillierte Prüfung zu gewährleisten. In der Regel werden die Hochschuljuristen erst auf Klagen aus der Studentenschaft hin aktiv. Dies kann nicht Sinn der rechtlichen Prüfung sein. Sie muß rechtliche Mängel von Amts wegen beanstanden und damit den (in der Regel rechtsunkundigen) Beteiligten Rechtssicherheit verleihen.

Zum anderen bleibt auch die Unabhängigkeit der Rechtsprüfung nicht immer gewahrt, da sich die Hochschuljuristen - die sich ja im Gegensatz zu Ministerialbeamten nicht im Schutz der übergeordneten Instanz arbeiten - oft dem Druck von Funktionsträgern oder Hochschullehrern ausgesetzt sehen. Deshalb mußten Beanstandungen der Studentenschaft in der letzten Zeit meist vor dem Minister ausgetragen werden, was zeigt, daß dieses Verfahren keineswegs zu der behaupteten Beschleunigung führt (siehe z. B. Schriftwechsel mit der RWTH betreffend Studienordnung Chemie, MWF: II A 6 - 8170.9/011).

Zum Mitbestimmungsrecht

Da wir erkannt haben, daß die Verbesserung der Qualität nur das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung innerhalb der Hochschule sein kann, müssen die Voraussetzungen hierfür durch den Gesetzgeber geschaffen werden. Eine lebendige Auseinandersetzung bedingt, daß nicht eine Gruppe von vorneherein durch ein Übergewicht von Stimmen oder Sitzen das Gespräch dominiert. Hierbei können spezielle, drittelparitätisch besetzte Arbeitsgruppen in den Fachbereichen (wie z. B. an der RWTH praktiziert) hilfreich sein.

Die Grundsätze der Hochschulpolitik können jedoch nicht in solchen Arbeitsgruppen mit begrenztem Aufgabengebiet und mit begrenzter Handlungsfähigkeit festgelegt werden. Hierfür bestehen die Fachbereichsräte und der Senat. Deshalb können wir in diesem Zusammenhang nicht übersehen, daß das WissHG weit über das HRG-Erfordernis der absoluten Mehrheit für die Gruppe der Professoren hinaus geht. Das hat zur Folge, daß im Fachbereichsrat in manchen Fällen - wenn z. B. bei apl. Professuren den nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern kein Stimmrecht zuerkannt wird - neun

Professorenstimmen gegen vier nichtprofessorale Vertreter stehen, was faktisch den Professoren auch über die Fälle des § 14 Abs. 2 WissHG hinaus die Alleinentscheidung ermöglicht. Extrem wird die Situation bei Abstimmungen nach § 28 Abs. 4 WissHG, bei denen sich die Zahl der stimmberechtigten Professoren in großen Fachbereichen verfünffachen kann.

Deshalb müssen zum einen große Fachbereiche auch große Fachbereichsräte haben können, so daß möglichst viele Professoren ordentliches Mitglied darin sind. Zum anderen muß die Schere zwischen professoralen und nichtprofessoralen Stimmen möglichst klein (= 1) bleiben. Und schließlich sollten die Hochschulen einen möglichst großen Spielraum bei der Zusammensetzung der Gremien erhalten. Wir schlagen deshalb folgende Neufassungen vor:

§ 21 Abs. 3 WissHG:

"Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten,
5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Hochschule kann die Verdoppelung oder Verdreifachung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 vorsehen; in diesem Fall sind elf bzw. sechzehn Vertreter der Gruppe der Professoren Mitglieder des Senats."

§ 28 Abs. 2 WissHG:

"Mitglieder des Fachbereichsrates sind

1. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, von denen einer zum Dekan gewählt wird,
2. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
4. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Hochschule kann die Verdoppelung oder Verdreifachung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 vorsehen; in diesem Fall sind elf bzw. sechzehn Vertreter der Gruppe der Professoren Mitglieder des Fachbereichsrates."

Unser Vorschlag zu § 28 Abs. 2 WissHG berücksichtigt dabei, daß die Dekane gleichzeitig auch eine Funktion als Professorenvertreter haben, wie es etwa in der Stellvertretung für verhinderte professorale Mitglieder im Senat zum Ausdruck kommt. Auch wird besser als bisher der Formulierung des § 64 Abs. 5 HRG entsprochen: "Zum Fachbereichssprecher ist vom Fachbereichsrat ein ihm angehörender Professor zu wählen. ..."

Zum Studentenschaftsrecht

Zur Beseitigung einer sowohl für den AstA als Vertreter der Studentenschaft als auch für die Organe der Fachschaften unerträglichen Rechtsunsicherheit ist die Klärung der Rechtsstellung von Fachschaften dringend erforderlich (siehe z. B. Schriftwechsel mit der Universität Münster, MWF: II B 6 - 8304). So können Fachschaftsorgane bisher zwar rechtsgeschäftlich tätig werden, doch wird der Fachschaft eine universelle Rechtsfähigkeit nach gängiger Rechtsauffassung nicht zuerkannt. Dies führt zu der absurden Situation, daß der AstA für Handlungen der Fachschaften, die er nicht beeinflussen kann und will, zur Verantwortung gezogen wird.

Die im folgenden vorgeschlagene Regelung entspricht der gegenwärtigen Praxis an den meisten Hochschulen. Sie stellt also keine Neuerung dar, sondern füllt nur die mit der 1985er Novellierung der Hochschulgesetze aufgetretene Lücke:

§ 76 WissHG:

"(1) Die Studentenschaft gliedert sich nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft in Fachschaften. Die Fachschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Studentenschaft. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und hat ein eigenes Vermögen.

(2) Die Satzung der Studentenschaft bestimmt die Fachschaftsorgane und trifft Rahmenregelungen für die Fachschaft. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaft und der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft festzulegen.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß [alternativ: Der Rektor] übt die Rechtsaufsicht über die Fachschaft aus. § 106 Abs. 2 bis 4 und § 108 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung."

Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, daß der Geist des Aktionsprogramms "Qualität der Lehre" - das wir hier nicht bewerten wollen - sich in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nur unwesentlich niederschlägt. Vielmehr scheint Ziel des Vorschlages zu sein, umfassende staatliche Einwirkungsmöglichkeiten zu schaffen. Solange der Gesetzentwurf das Instrument der Rechtsverordnung vorsieht und eine Stärkung der staatlichen Verwaltung in der Hochschule ermöglicht, lehnen wir eine Novellierung der Hochschulgesetze ab.